

Werk

Titel: Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0048
LOG Titel: 44. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

44. Stück.

Tübingen den 1 Jun. 1786.

Ulm.

Deutsche Staatskanzley von D. Joh. Aug. Reuß. Th. XI. S. 494. Th. XII. S. 427. bey Stettin. 1786. 8. Der Th. XI. handelt I. Von der fränckischen Grafensache und dem gehaltenen fränckischen Grafentag. II. Von dem fränckischen Kraiskasse- und Rechnungswesen. III. Von den Streitigkeiten zwischen dem Fürstbischof von Speyer und seinem Domkapitel. (Ist das R. S. R. Conclufam vom 11 Aug. 1785 mit einigen Bemerkungen des Einsenders, für dessen Unbefangeneheit wir uns nicht verbürgen können.) IV. Von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. (Sie betrifft den Hachenburgischen Antheil der Graffschaft Sayn. Nach dem Tode Gr. Ludwigs 1636 entstand bekanntlich über die ganze Graffschaft und deren Succession ein großer Streit zwischen seinen beyden Schwestern, Ernestine und Johanne, Gr. Wilhelms III Enkelinnen von seiner ersten Gemahlin Anna Elisabeth und dessen Schönen zweyter Ehe. Jene, Gr. Ernsts Tochter, sprach die Graffschaft an, als grosnmütterliches

Erb- und Eigenthum: dagegen jene, Gr. Ernsts Brüder, und Gr. Wilhelms Söhne zweiter Ehe als altväterliches Stammgut, und dieß vornemlich nach Masgab des im J. 1607 in der ganzen Gr. Sayn und Wittgensteinischen Familie errichteten so vollständigen Erbvereins. "Succubuit, schreibt von diesen Letztern Imhof in seiner Notitia &c. Ed. III. S. 328. eorum causa: quo jure quave injuria, enuntiare non est meum; sed ex actis ipsis in publicam lucem editis cuivis curioso dijudicandum relinquo. Die beyden Ernestinischen Töchter theilten also unter sich das Erbe, und nun erhebt sich wieder ein Successionsstreit über den Antheil der Ernestine, der nach Masgab eines nach dem unbeerbten Tod ihres einzigen Sohnes unter ihren vier übrigen Töchtern im J. 1675 errichteten Erbvertrags an das Burggräfliche Haus Kirchberg gekommen und dabey bis jetzt geblieben ist. Denn da der jezige Besitzer keine Nachkommen zu hoffen hat, so äussert sich auf die Succession in diesem Antheil der Gr. Sayn Ansprüche von mehreren Seiten, nicht nur von verschiedenen Linien des Burggr. Kirchbergischen Hauses als den Nachkommen der Einen: sondern auch von den Nachkommen einer andern Ernestinischen Tochter. Hier wird nun die für die fürstlich Wiedische Prätendentin, als die Schwester des letzten Besitzers geschriebene Deduction recensirt, und vom Herausgeber widerlegt, der unter den Kirchbergischen Prätendenten die Ansprüche der Tochter aus der Linie eines vorgebohrnen Sohnes nach Masgab des vorliegenden Erbvertrags für gegründeter hält. Da aber diese noch unvermählt ist, die nachgebohrne Tochter und Schwester des jezigen Besitzers, Karoline, aber schon einen männlichen Erben hat, und auf diesen Umstand in dem

gedachten Erbvertrage ausdrückliche Rücksicht genommen worden ist; so stimmt Rec. dem Hrn Herausgeber in seiner Meynung nur auf den Fall bey, wenn die Tochter der ältern Kirchbergischen Linie einen männlichen Erben bekommen sollte. Uebrigens ist in dem Erbvertrag v. J. 1675 unter mehreren besondern Erbfällen nun gerade derjenige, der sich ereignen dürfte, ausdrücklich nicht bestimmt, ob er sich gleich aus der Analogie des Vertrags wohl entscheiden läßt. Bey dieser Gelegenheit äußert der würdige Hr Herausgeber über die gültige Bulle die Meynung, daß die heutige Linealerbfolge der Seitenverwandten um dieselbe Zeit noch ein ganz unbekanntes Ding gewesen, und die in der G. B. aufgestellte Erbfolge-Ordnung in den Kurfürstenthümern, gar nicht die heutige Erbfolge nach Erstgeburchtsrecht wäre." Bekanntlich haben auch schon ältere Schriftsteller dieses behauptet, wie man bey Cinnäus finden kan. (Aber doch verdient Engelbrecht's *Diss. de successione in Electoratibus ex jure primogeniturae* und dessen Beweis vom Gegentheil nachgelesen und geprüft zu werden.) Außer den weitem Materien V - XV kömmt XVI. die Badensche Rescursschrift in der Gemmingenschen Sache, von deren mehreren Gründen der Hr Herausgeber meynt, "daß sich nicht voraussehen ließe, wie es möglich wäre, solche gründlich zu heben." Den Beschluß macht der XVI. Abschn. von dem Bairischen Ländertausch und dem teutschen Fürstenbund, wo theils die Ministerialäußerungen, theils die darüber erschienenen Schriften recensirt werden. Die Fortsetzung dieses Abschnitts füllt, was besonders davon die Staatschriften betrifft, die andere Helfte des XII. Th. dessen erstere Abschnitte die verschiedene französischen Grenz- und Tausch-

Verträge mit einigen teutschen Häusern enthalten. Im Anhang des XI. Th. kommen Vorschläge eines Ungenannten vor, den Plan dieser beliebten St. Kanzley noch vollständiger zu machen. Sofern dieser Ungenannte unter dieser Kanzley auch die ganze neuere Litteratur und Bibliothek des L. St. Rechts begriffen haben will, scheint dem Rec. der gemachte Vorschlag ziemlich zweckwidrig zu seyn.

Basel.

Rede über die Nothwendigkeit und die Mittel, die Lebensstrafen abzuschaffen, gelesen in der öffentlichen Versammlung der Akademie der Wissenschaften und schönen Künste von *Besancon*. 1786. 152 S. 8. Eine mit vielen Anmerkungen versehene Rede, in welcher rednerische Figuren und flüchtige Gedanken die Stelle einer gründlichen Ausführung vertreten, und gewiß kein denkender Leser Gründe zu einer Ueberszeugung finden wird. Die meiste Einwendungen des Verf. wider die Todesstrafen betreffen nur grausame Mißbräuche barbarischer Völker und Zeiten. Daß sie jeden von der Anklage abhalten, und zu so vielen Mitteln reizen, den Verbrecher zu befreien, ist unrichtig, und ein Vorwurf, der auch jede andere harte Strafe treffen kan. Der Tod soll, wie die viele Selbstmorde beweisen, keine Strafe seyn; der Weise sehe ihm mit Gleichgiltigkeit entgegen, der Arme werde dadurch von einer Bürde befreyt. Der Zweck der Strafe könne nur seyn Besserung des Verbrechers, Entschädigung des Beschädigten, oder Nutzen für die Gesellschaft; weil keiner von diesen bey der Todesstrafe anschlage, sey sie ohne Zweck. Daß der Verbrecher

durch Todesstrafe nicht gebessert, daß dadurch der Beleidigte weder am Vermögen, noch an Ehre oder Leben entschädigt werde, darüber wird vieles declamirt, und dabey die Todesstrafe einem Be-reuter verglichen, der um ein schalkhaftes Pferd zu Recht zu bringen, es todt zu seinen Füßen legt. Mit dem dritten Zweck, welcher doch nach vernünftigen Grundsätzen der wichtigste und einzige Zweck der Todesstrafen seyn kan, ist unser Redner am geschwindesten fertig; sein erstes Argument ist, daß der erste Vortheil des Staats sey, viele Menschen zu haben, und Todesstrafe sie entziehe; daß der Eindruck der Vollziehung einer Todesstrafe nicht länger als einen Tag daure u. s. f. Hierauf folgen Mittel, Verbrechen zu verhüten. Hätte der Verf. ein Gesetzbuch zu machen, so würde er (sind seine Worte) tief in das menschliche Herz hinabsteigen, sich bemühen, unter den Triebfedern seiner Organisation diejenige zu entdecken, die seiner Seele die größte Schnellkraft und Thätigkeit geben, und an diesen würde er den ersten Rang seiner Gesetze knüpfen. Furcht vor Schande soll dieser Punkt seyn. Diese Entdeckung, (sagt der Verf.) Lichtstrahl ist sie für den Gesetzgeber; wenn damit Verbrechen verfolgt werden, wird sie der Gesetzgeber vor sich her fliehen sehen, wie das Sand vor dem Hauche des Nordwinds. Am Ende werden statt der Todesstrafen andere Strafen vorgeschlagen, bey welchen dem Verf. keine Bedencklichkeiten, welche sich doch jedem Dencker sogleich darstellen, beyzufallen scheinen.

Kempton.

Drey zur Unterweisung der Kinder in Religions-sachen vollständige Katechetische Ta-

bellen zum Behufe der Lehrer und Eltern mit
 nöthigen Anmerkungen und Erklärungen
 versehen. Herausgegeben von Gall Oberho-
 fer, Benedictiner des Reichsgotteshauses Isny.
 1785. 47 S. 8. Unter der Voraussetzung, daß ge-
 nauere logische Anordnung der Ideen und strenge
 Auswahl in Absicht auf Beweise nicht zu den we-
 sentlichen Eigenschaften eines guten Katechismus
 gehören: (und diese Voraussetzung läßt sich doch
 immer durch eine ziemlich vollständige Induction
 rechtfertigen:) tragen wir kein Bedenken, die in
 diesen Tabellen enthaltene catechetische Anweisung
 zur katholischen Religion unter die besten und brauch-
 barsten zu zählen. Daß keines von den Hauptdog-
 men der katholischen Kirche darinn ausgelassen oder
 abgeändert sey, wird wohl jeder voraus erwar-
 ten: denn die katholische Glaubens- und Sit-
 tenlehre ändert sich (wie der Verf. selbst in der
 Vorrede sagt) nicht mit dem Monde.
 Außer dem Vorzug der Faßlichkeit im Vortrage
 glauben wir auch, in der II. und III. Tabelle be-
 sonders, eine gewisse Annäherung zur Absonderung
 des wesentlichen und minder wesentlichen der Re-
 ligion zu bemerken, die man in manchen anderen
 Katechismen ganz vermißt. Nur diß verstehen wir
 nicht ganz, warum der Verf. in der II. Tabelle
 die Lehre von der Dreieinigkeit zu denen Wahr-
 heiten, die jedem Menschen nothwendig zu wis-
 sen und zu glauben sind, das Gebott der Lie-
 be hingegen nur zu dem rechnet, was dem Chri-
 sten zu wissen gebotten ist. Am besten gefallen
 uns die bemerkenswerthen Aeußerungen des Verf.
 die man in der Zugabe findet, und die seinem Ver-
 stande und Herzen gleich viel Ehre machen. Sie
 lassen sich auf folgende 2. Grundsätze zurückführen:
 1) Verfolge niemand blos um der Ursache

willen, weil er in einigen Religionspunkten nicht so denkt, wie du; 2) Betrage dich freundschaftlich, sanftmüthig, und liebeich gegen andere Religionsverwandte. Sie sind zwar irrende; aber auch Brüder und Miterlöste.

Wien.

Nikolaus Joseph Edlen von Jacquin's Lehrers der Kräuterkunde an der hohen Schule zu Wien Anleitung zur Pflanzenkenntniß nach Linne's Methode. Zum Gebrauch seiner theoretischen Vorlesungen. 1785. bey Ch. F. Wappler. 171. S. 8. Mit 11 Kupfertafeln. Man hat bisher mit mancherley, zum Theil sehr schwachen, Krücken vorlieb genommen, um den Anfängern das Bekanntwerden mit den Grundbegriffen und der Kunstsprache der Botanik zu erleichtern. Aus den Händen eines Jacquin durften wir eine mit Kenntniß des wahren Bedürfnisses angehende Botanisten und mit dem vollen Vermögen zur Befriedigung desselben abgefaßte Anleitung erwarten; auch hoffen wir, durch diese Schrift den Geschmack für die Pflanzenkunde bey manchem, der, ohne ihre Reize zu verkennen, nur ihre Schwierigkeiten scheute, aufgemuntert zu sehen, da sie mit der Gemeinverständlichkeit eine allzufeltene Begleiterin der so beliebten Popularität, die Richtigkeit und Bestimmtheit verbindet. Mit Vergnügen bemerken wir den erwünschten Gebrauch, den der Hr Verf. von seinem gegründeten Ansehen in Aufstellung mancher bisher vermischten und meist sehr treffend gewählten teutschen Kunstausdrücke gemacht hat. Wir hätten hierinn gerne eine weitere Ausdehnung seiner Befugnisse, auch an manchen Stellen weniger Unterwürfigkeit unter die ewig verdienst-

volle, jedoch nicht ewig unverbesserliche, Linneische Vorschriften gesehen. Zur mehreren Verbreitung der wichtigen Berichtigungen in den Begriffen von Wurzel und Stammkörper, der neuen Aufklärungen in der Geschichte der Kryptogamisten, und andrer neuerer Verbesserungen, hatten wir gehofft, in dieser Anleitung, der wir mit Gewißheit einen weitreichenden Umlauf versprechen, auch davon Gebrauch gemacht zu sehen; aber sie sollte durch Uebermaß von Bescheidenheit ganz linneisch seyn. Die Kupfer geben, durch Zweckmäßigkeit in Auswahl, Zahl und Anordnung, so wie auch durch Richtigkeit und Deutlichkeit, dieser Anleitung einen neuen, ganz entschiedenen Vorzug vor allem, was man in dieser Art hatte.

Berlin und Halle.

Spizbart der zweyte, oder die Schulmeisterwahl. 1785. 8. Daß bey Wahlen oft Partygeist herrsche, und daß sogenannte Geistliche davon nicht frey seyn, ist allbekannt. Für das Publicum ist dieses Romänchen eben nicht interessant, in welches der Verf. welchem wir auf sein Wort glauben, daß er etwa achtzehn Jahr alt sey, als len seinen Wisstram hineingepfropft zu haben scheint. Die Geschichte mag wohl wahr seyn, und die Person des Verf. zum Gegenstande haben. Die Aufschrift ist übrigens passend, denn so viel wir sehen, würde dieser Spizbart der zweyte nicht existiren, wenn nicht ein Spizbart der erste wäre, dem er sein kindliches Daseyn zu danken hat. Söhne können übrigens dem Vater aus dem Gesichte geschnitten seyn, ohne eben ganz seinen Geist zu haben.

Eübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reiß.